



SBF, CH - 3003 Bern

MERKBLATT

für ausländische Anwärter
auf ein schweizerisches Universitäts-, Hochschul- oder Kunststipendium
Studienjahr 2008/2009

Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt über die Eidgenössische Stipendienkommission ausländischen Studierenden Universitätsstipendien (Schweizerische Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen). Diese werden auf der Basis der Reziprozität (mit festem Stipendienangebot je Land) oder im Rahmen von Stipendienpools (Stipendienangebot ohne feste Länderzuteilung) angeboten (siehe Seite 6). Die Stipendien sind für Studierende mit einem universitären Studienabschluss bestimmt (Postgraduierte). Der Aufenthalt in der Schweiz soll ihnen ermöglichen, ihre Kenntnisse zu vertiefen und Forschungsarbeiten auf jenen Gebieten durchzuführen, die an schweizerischen Universitäten besonders gepflegt werden.

In begrenztem Umfang werden auch Fachhochschulstipendien angeboten. Dieses Angebot gilt für jene westeuropäischen (AP-1), und zentral- und osteuropäischen (AP-2) Ländergruppen, die eine Stipendienofferte im Rahmen eines Stipendienpools erhalten haben (siehe Seite 6, AP/ Basis Pool-system). Die Studierenden müssen im Besitz eines universitären oder Fachhochschul-Abschlusses sein (mindestens Niveau Bachelor), und in der Schweiz ein Studium auf Nachdiplomniveau belegen. Die Offerte gilt für die 7 auf Seite 8 erwähnten Fachhochschulen (ohne Pädagogische Hochschulen). Für den Kunstbereich (Gestaltung / Musik) gelten die Bedingungen für Kunstschaffende bezüglich Länderangebot (siehe unten).

Das Angebot gilt für Studien in der Schweiz. Es gilt nicht für berufsbegleitende Studien, Teilzeit- oder Fernstudien.

Ausserdem werden im Rahmen eines Spezialkontingentes Stipendien für fortgeschrittene Kunstschaffende den besten Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Ausbildung befinden, (ohne feste Länderzuteilung) angeboten. Das Angebot beschränkt sich auf die unter AR, AP-1 und BR-1erwähnten Länder, sowie auf China und Russland (siehe Seite 6).

Diese Stipendien werden grundsätzlich den ausländischen Regierungen offeriert. Die Kandidaturen werden dann von der für Auslandstipendien zuständiger Institution ihres eigenen Landes und der schweizerischen diplomatischen Vertretung vorausgewählt. Die schweizerische diplomatische Vertretung übermittelt die Kandidaturen an die Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS) zur endgültigen Auswahl. Auf Vorschlag der ESKAS spricht das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Stipendien zu.

Zudem werden auch im Rahmen eines Spezialkontingentes Stipendien für Postgraduierte aus zentral- und osteuropäischen Ländern (Poolssystem, ohne feste Länderzuteilung) angeboten (AP-2). Die Bedingungen sind einem speziellen Merkblatt zu entnehmen.

1. GELTUNGSBEREICH UND UMFANG DER STIPENDIEN

1.1. Geltungsbereich

Die Universitätsstipendien sind für Studierende aus Industrie- und Entwicklungsländern bestimmt. Die Offerte für Fachhochschulstipendien gilt für Studierende aus europäischen Länder im Rahmen des Pool-Systems. Das Angebot an Kunststipendien beschränkt sich auf die unter AR, AP-1 und BR-1 erwähnten Länder, sowie auf China und Russland (siehe Seite 6).

Länder, die für das akademische Jahr 2008-2009 eine Stipendienofferte erhalten haben, sind auf Seite 6 nach Ländergruppen aufgeführt. Für die Ländergruppen gelten mitunter unterschiedliche Bedingungen. Wenn nicht anders erwähnt, gelten die nachgenannten Bedingungen für sämtliche Gruppen.

1.2. Studienort

Für die Studien kommen grundsätzlich alle schweizerischen Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die genannten Fachhochschulen in Frage, für die Ausbildungen auf dem Gebiete der Kunst die entsprechenden öffentlichen Schulen und Konservatorien.

1.3. Stipendiodauer

Die Stipendien werden für ein Studienjahr (9 Monate) gewährt.

Die Stipendien sind für Studierende der **Ländergruppe AR und AP** (siehe Seite 6) in der Regel nicht verlängerbar. Ausnahme: Nachdiplom- oder Master-Kurszyklen, die bis maximal 2 Jahre dauern (3 oder 4 Semester). Dies gilt auch für die Kunststipendien (Ländergruppe C).

Für Studierende an den Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen der Ländergruppe B können die Stipendien im Prinzip um höchstens ein zweites akademisches Jahr verlängert werden, sofern die erwarteten Leistungen erbracht wurden, eine Verlängerung sich als notwendig erweist, die entsprechende Universität und der Delegierte in der ESKAS diese unterstützt und keine anderweitigen Abmachungen mit den zuständigen Behörden des Gastlandes bestehen. Die Möglichkeit der Weiterführung der Studien bis zum Doktorat wird nur in Ausnahmefällen und nach einem Probejahr gewährt. Gegenwärtig werden keine Stipendien für Grundstudien angeboten.

1.4. Stipendienhöhe

Der Betrag des Stipendiums beläuft sich auf:

CHF 1920.-	pro Monat für Studierende mit akademischem Studienabschluss
CHF 1920.-	pro Monat für Kunststipendiaten
CHF 1700.-	pro Monat für Studierende, die noch nicht im Besitz eines Abschlusszeugnisses einer Universität oder Hochschule sind (wobei das B.A. und das B.Sc. nicht notwendigerweise als Ausweise eines akademischen Studienabschlusses gewertet werden);
CHF 1600.-	pro Monat für den Sprachkurs

1.5. Gebühren

Die Eidgenössische Stipendienkommission übernimmt grundsätzlich keine Studiengebühren. Die Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen erlassen den Bundesstipendiatinnen und –Stipendiaten gegenwärtig die allgemeine Kollegiengeldpauschale – aber meistens nicht die Gebühren für Nachdiplomkurse (wie z.B. MBA) Werden bei Fachhochschulen und bei Schulen für Kunstschaffende die Gebühren nicht erlassen, ist es Sache der Betroffenen, die Finanzierung der Gebühren zu regeln.

1.6. Versicherungen

Jede in der Schweiz wohnhafte Person muss obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert sein (Ausnahme: Zahnbehandlungen). In der Regel erfolgt diese Versicherung über die ESKAS. Spezielle Bedingungen gelten für Bundesstipendiatinnen und Stipendiaten aus den EU- und EFTA-Ländern. Kurzfristige Änderungen sind möglich.

1.7. Reisespesen

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus europäischen Ländern übernehmen die Kosten für die Her- und Rückreise ganz.

Stipendiatinnen und Stipendiaten aus aussereuropäischen Ländern haben grundsätzlich die Kosten für die Herreise selbst zu tragen. Die ESKAS übernimmt ihrerseits die Kosten für die Rückreise (nicht aber die Kosten für die Familienmitglieder). Allerdings verlieren jene Stipendiatinnen und Stipendiaten ihr Anrecht auf eine bezahlte Rückreise, die nach Stipendien Ende mehr als sechs Monate in der Schweiz bleiben oder jene, welche ihre Studien fortsetzen, berufstätig sind oder einen Aufenthalt in einem Drittland machen.

2. **VORAUSETZUNG FUER DIE BEWERBUNG**

- 2.1. Die Kandidierenden sollten sich über ein gutes Leistungsvermögen ausweisen und ein klares Studienziel vor Augen haben. Sie müssen mit der Bewerbung um das Stipendium ausführliche und genaue Angaben über den Gegenstand und die Ausrichtung der geplanten Arbeit einreichen. Es darf sich nicht um ein berufsbegleitendes Studium, ein Teilzeit- oder Fernstudienprogramm handeln.

Bei den Bewerbungen sollten die Kandidierenden den Studienmöglichkeiten an den schweizerischen Universitäten und Hochschulen Rechnung tragen. Darüber geben die entsprechenden Web-Sites der Universitäten / Hochschulen (siehe Seite 7) oder künstlerischen Institutionen im Internet Auskunft. Die Kandidierenden sollten bei der Wahl ihrer Studienrichtung ihre spätere Berufsmöglichkeit in ihrem Land mitberücksichtigen.

- 2.2. Vor der Einreichung der Bewerbung ist abzuklären, ob das geplante Studienprogramm oder Forschungs-Projekt an der betreffenden Universität / Hochschule durchgeführt werden kann (durch Kontaktnahme mit der Leitung eines postgradualen Studienganges bzw. einem Professor im Falle eines Forschungsprojektes). Dabei sind Kopien der Diplome (mit den Noten), ein detaillierter Studienplan und ein Curriculum vitae vorzulegen. Fehlt diese Kontaktnahme, so kann die zuständige Institution des Gastlandes oder die schweizerische Botschaft die Kandidatur zurückweisen.

Die einzelnen Universitäten / Hochschulen können zur Abklärung der Zulassung noch zusätzliche Unterlagen verlangen oder Bedingungen stellen. Insbesondere ist zu beachten, dass z.B. bei Master-Programmen zusätzlich eine Einschreibung direkt bei der Universität / Hochschule notwendig sein kann. Dabei sind die Fristen zu beachten. Kann der Kandidierende nicht direkt zum Programm zugelassen werden, wird die ESKAS für das Vorbereitungsprogramm kein Stipendium gewähren. Ein Stipendiengesuch wird in diesem Fall hinfällig. Für Kosten bei dieser Vorabklärung wird die ESKAS nicht aufkommen.

- 2.3. Kandidierende, deren Bewerbung im Rahmen einer Kooperation zwischen der akademischen Institution (Institut, Labor etc.) des Heimatlandes und jener in der Schweiz erfolgt, geniessen eine gewisse Priorität.

Hingegen können Kandidierende, die sich bereits in der Schweiz oder in einem Drittland aufhalten, durch die schweizerische Botschaft oder die zuständige Institution des Gastlandes zurückgewiesen werden. Die ESKAS betrachtet sie als nicht prioritär, auch wenn sie von den zuständigen Behörden unterstützt werden.

- 2.4. Die Kandidierenden dürfen nicht älter als 35 Jahre sein (1.1.1973 und jünger).
- 2.5. Die Kandidierenden müssen die Unterrichtssprache der entsprechenden schweizerischen Universitäten und Hochschulen, deutsch, französisch oder italienisch, ausreichend beherrschen, um am Lehrbetrieb teilnehmen zu können. Gegebenenfalls werden auch ihre Englischkenntnisse überprüft.

Zur Beurteilung der Sprachkenntnisse der Kandidierenden sind die schweizerischen diplomatischen Vertretungen beauftragt, eine Sprachprüfung durchzuführen. Fehlen die Grundkenntnisse in der Unterrichtssprache, ist die Kandidatur grundsätzlich zurückzuweisen. Bestehen Zweifel, ob die Kandidierenden dem Unterricht auf deutsch oder französisch mühelos folgen können, wird ihnen das Stipendium nur unter der Bedingung gewährt, dass sie als Einführung den Sprachkurs besuchen, anfangs Juli bis Mitte September in Freiburg (deutsch / französisch) oder Lugano (italienisch) stattfindet. Sie erhalten für die Dauer des Sprachkurses ein Stipendium und sind von den Kursgebühren befreit. Vom Sprachkurs dispensiert sind Interessenten, die eine "Zentrale Mittelstufenprüfung" (ZMP) des Goethe-Institutes oder das "Diplôme de langue" der Alliance Française, bzw. das "DELF 2" bestanden haben oder ein gleichwertiges Diplom vorweisen. Für einen allfälligen Italienisch-Kurs gelten besondere Regelungen.

3. VERPFLICHTUNGEN DER STIPENDIATEN

- 3.1 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen Wohnsitz in der Schweiz (Studienort) nehmen und verpflichten sich, die Weisungen der ESKAS sowie die Bestimmungen über den Aufenthalt der Ausländer in der Schweiz und die Reglemente der Universitäten und Hochschulen zu befolgen. Über die Möglichkeit eines eventuellen Familiennachzuges entscheidet nicht die ESKAS, sondern das Bundesamt für Ausländerfragen, welches gegenwärtig entsprechende Gesuche sehr restriktiv behandelt. Grundsätzlich ist der Familiennachzug im ersten Studienjahr nicht möglich.
- 3.2 Stipendiatinnen und Stipendiaten können mit der Annahme des Stipendiums schriftlich verpflichtet werden, nach Abschluss ihres Stipendiums bzw. Studienaufenthaltes in der Schweiz in ihr Heimatland zurückzukehren.
- 3.3 Die Stipendien der ESKAS können nicht komplementär zu andern Stipendien bezogen werden. Wird der Vorzug einem andern Stipendium oder einer andern Finanzierung (wie zum Beispiel einer bezahlten Assistenz) gegeben, muss auf das Stipendium der ESKAS verzichtet werden.

4. VORGEHEN BEI DER BEWERBUNG

Bewerbungsformulare können in der Regel beim Erziehungsministerium, bei der das Stipendienangebot ausschreibenden Institution des Landes oder der schweizerischen diplomatischen Vertretung angefordert werden. Die diplomatische Vertretung der Schweiz im betreffenden Land hält sich für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Letzte Frist für die Einreichung der Kandidaturen 2008/2009:

Die Kandidatendossiers müssen der zuständigen Institution termingerecht, im allgemeinen bis Ende Oktober des vorigen Jahres, in 3 Exemplaren (für Ländergruppen A, BR und C) oder in 4 Exemplaren (Ländergruppe BP) eingereicht werden. Auskunft über das genaue Datum gibt die Schweizerische Vertretung oder die zuständige nationale Institution.

Jedes Dossier muss die nachfolgend erwähnten Unterlagen in genannter Reihenfolge enthalten:

- a) Kandidaturblatt (Formular der ESKAS: in der Regel zu beziehen bei der für Auslandstipendien zuständigen nationalen Stelle); für die genaue Adresse setze man sich mit der Schweizerischen Botschaft in Verbindung.
- b) Fotokopien des Zeugnisses der Maturität oder eines gleichwertigen Zeugnisses (diese Vorschrift gilt nicht notwendigerweise für Angehörige künstlerischer Berufe);
- c) Fotokopien von Zeugnissen bisher besuchter Universitäten/Hochschulen und Diplome (mit Noten);
für Kunstschafter: Fotokopien von Zeugnissen und Diplomen (mit Noten) bisher besuchter Konservatorien, Musikhochschulen oder Kunstgewerbeschulen
- d) 2 Empfehlungsschreiben von Professoren;
- e) genauer und detaillierter Studien- bzw. Forschungsplan, der in der Schweiz verwirklicht werden soll und ein Motivationsschreiben;
- f) Curriculum vitae
- g) Bestätigung eines Professors der vorgesehenen schweizerischen Universität oder Hochschule, wonach die wissenschaftliche Betreuung des Studienprojektes gewährleistet ist. Für Nachdiplom- oder Master-Kurse: Kontaktaufnahme mit der Kursdirektion und Antwortschreiben oder Aufnahmebestätigung beilegen;
- h) 1 ärztliches Zeugnis (auf dem dafür vorgesehenen Formular der ESKAS)
- i) allfällige sonstige Unterlagen (z.B. Sprachzeugnisse etc.)

Für Bewerber um Stipendien auf dem Gebiet der bildenden und angewandten Kunst sowie der Musik (*beschränkt auf Kunstschafter*) sind zusätzliche Angaben und Beilagen erforderlich:

- j) für Maler, Graphiker und Bildhauer: Photographien von 3 Werken und mehrere Skizzen unter Angabe der Entstehungszeit;
- k) für Musiker: CD oder Kassettentonbandaufnahmen sehr guter Qualität von 3 Werken und zwar aus verschiedenen Stilepochen, wenn es sich um Interpreten und Dirigenten handelt (Komponisten reichen zusätzlich Partituren ein).

Den oben aufgeführten Dokumenten, die nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, müssen beglaubigte Übersetzungen in einer dieser Sprachen beigefügt werden.

Lückenhaft oder unsorgfältig zusammengestellte Dossiers werden nicht berücksichtigt!

Bei der Immatrikulation an einer schweizerischen Universität müssen die Originale der Zeugnisse und Diplome vorgelegt werden.

Der Entscheid, ob das Stipendiengesuch berücksichtigt werden kann, wird im Allgemeinen im Verlauf des Monats Mai bekannt gegeben.

5. STIPENDIENOFFERTE FÜR 2008/2009 NACH LÄNDERGRUPPEN

A+ PRIORITÄRE LÄNDER

China, Indien, Russland, Südafrika, Tansania, Côte d'Ivoire

A EUROPÄISCHE UND AUSSEREUROPÄISCHE INDUSTRIELÄNDER

AR Basis direkte Reziprozität

AR-1/2 Europäische Länder:

Belgien, Irland, Italien, Kroatien, Polen, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Türkei

AR-3 Aussereuropäische Industrieländer:

Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, USA

AP Basis Poolsystem

AP-1 Westeuropäische Länder / Länder der Europäischen Union EU:

Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn.

AP-2 Zentral- und osteuropäische Länder - ohne Länder der Europäischen Union EU:

(Spezialkontingent)

Albanien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Serbien, Ukraine.

B AUSSEREUROPÄISCHE ENTWICKLUNGSLÄNDER

BR Basis direkte Reziprozität

BR-1 Aussereuropäische Entwicklungsländer:

Mexiko

BP Basis Poolsystem

BP-1 Afrikanische Länder:

Ägypten, Algerien, Kamerun, Kenia, Madagaskar, Marokko, Senegal, Tunesien

BP-2 Asiatische Länder:

Bangladesh, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Libanon, Mongolei, Nordkorea, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Tadschikistan, Usbekistan, Vietnam

BP-3 Lateinamerikanische Länder:

Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Kuba, Peru, Uruguay

C STIPENDIEN AN KUNSTSCHAFFENDE

Die unter AR, AP-1 und BR-1 erwähnten Länder, sowie China und Russland

Schweiz. Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen
Universités suisses et écoles polytechniques fédérales
Università svizzera e Politecnici federali
Swiss universities and Federal Institutes of Technology

Universität Basel

<http://www.unibas.ch>

Universität Bern

<http://www.unibe.ch>

<http://www.int.unibe.ch>

Université de Fribourg

<http://www.unifr.ch>

<http://www.unifr.ch/mobilite>

Université de Genève

<http://www.unige.ch>

<http://www.unige.ch/intl/boursiers/>

Ecole polytechnique fédérale de Lausanne

<http://www.epfl.ch>

<http://www.epfl.ch/soc/social/bourses3eme.html>

Université de Lausanne

<http://www.unil.ch>

<http://www.unil.ch/ri/page12729.html>

Universität Luzern

<http://www.unilu.ch>

www.unilu.ch/deu/mobilitaet_4174.aspx

Université de Neuchâtel

<http://www.unine.ch>

Universität St. Gallen

<http://www.unisg.ch>

<http://www.exchange.unisg.ch/org/lehre/exchange.nsf/wwwPubInhalteEng/Incoming:+Programs:+Othe+r+Programs?opendocument>

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

<http://www.ethz.ch>

<http://www.mobilitaet.ethz.ch/incomings/anmeldung/andere/bundesstipendium>

Universität Zürich

<http://www.unizh.ch>

www.int.unizh.ch

Università della Svizzera italiana

<http://www.unisi.ch>

www.unisi.ch/index/servizi/mobilita.htm

Nur AP Basis Poolsystem (siehe Seite 6)

Fachhochschulen
Hautes Ecoles Spécialisées
Scuole universitarie professionali
Universities of applied sciences

Haute école spécialisée de Suisse occidentale	http://www.hes-so.ch
Berner Fachhochschule	http://www.bfh.ch
Fachhochschule Zentralschweiz	http://www.fhz.ch
Zürcher Fachhochschule	http://www.zfh.ch
Fachhochschule Ostschweiz	http://www.fho.ch
Fachhochschule Nordwestschweiz	http://www.fhnw.ch
Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	http://www.supsi.ch